



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Tätigkeitsbericht 2025

der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer

Inhalt

A. Einleitung	3
B. Überblick	3
C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Kommission für Qualitätskontrolle	7
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle	9
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	9
a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	10
b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems	12
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	13
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	14
a) Grundsatzthemen	14
b) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer	17
c) Anordnung von Qualitätskontrollen	17
d) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK	18
e) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK	19
f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	20
6. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin	21
E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK	21
F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2026	23
1. Ausblick	23
2. Arbeitsprogramm 2026	24

A. Einleitung

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht (§ 31 Satzung für Qualitätskontrolle – SaQK). Dieser Bericht richtet sich an die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und wird dem Vorstand und dem Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAS wird der Tätigkeitsbericht auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Qualitätskontrolle dient dem öffentlichen Interesse, die Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB zu gewährleisten. Gegenstand der Qualitätskontrolle ist, ob eine Praxis angemessene Regelungen zur Qualitätssicherung geschaffen und angewandt hat. Werden in einer Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, können von der KfQK Maßnahmen zu deren Beseitigung angeordnet werden.

B. Überblick

Zum 31. Dezember 2025 verfügten 2.558 Praxen (davon 604 WP in eigener Praxis, 57 vBP in eigener Praxis, 1.832 WPG, 14 BPG und 49 Prüfungsverbände beziehungsweise Prüfungsstellen sowie zwei EU-Abschlussprüfungsgesellschaften) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) liegt seit 2016 konstant zwischen 61 % und 63 % (2025: 63 %). Als gesetzlicher Abschlussprüfer wurden 2025 durch die KfQK 128 Praxen in das Berufsregister der WPK eingetragen. Dem standen 152 Löschungen aus dem Berufsregister gegenüber.

Im Jahr 2025 gingen 301 (Vorjahr: 350) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon betreffen 13 Qualitätskontrollberichte § 316a HGB-Praxen („gemischte Praxen“). Bei 283 Qualitätskontrollberichten erteilten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) ein uneingeschränktes und bei 18 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Eine Versagung des Prüfungsurteils erfolgte im Jahr 2025 nicht.

Die KfQK wertete 2025 insgesamt 375 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 462) aus. Lediglich nach 25 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 7 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen beziehungsweise Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 24 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. In einem Fall wurde dabei eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems beschlossen. Ein weiterer Fall machte die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems erforderlich.

Im Rahmen des Informationsaustauschs mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat die KfQK über 30 Vorgänge informiert.

C. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für vier Jahre berufen. Die achte Amtszeit der KfQK begann am 17. Januar 2024. Sie endet am 16. Januar 2028.

Der KfQK gehörten im Jahr 2025 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Vorsitzender
WP/StB Jürgen Hug, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
vBP/StB Wolfgang Ujcic, Korb	– Stellvertreter des Vorsitzenden
WP/StB Dr. Mark Hacker, Stuttgart	
WP/StB Jens-Uwe Herbst, Stuttgart	
WP/StB Ulrich Kienzle, München	
WPin/StBin Wiebke Lorenz, Hamburg	
WP/StB Andreas Möbus, Hamburg	
WP/StB Gerd-Jürgen Müller, München	
WP/StB Thomas Rittmann, Stuttgart	
WP/StB Dr. Thomas Schmid, Berlin	
WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen	
WP/StB Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB Stefan Sinne, Düsseldorf	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr, Brietlingen.

Die Mitglieder der KfQK sollen die Praxisstrukturen des Berufsstandes abbilden. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird. Im Jahr 2025 gehörten zwei Mitglieder großen Praxen, vier Mitglieder mittelgroßen WPG sowie acht Mitglieder kleinen Praxen an.

D. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

Von den 10.514 Praxen (9.017 WP-Praxen und 1.443 vBP-Praxen sowie 54 genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände, Vorjahr: 10.673), die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen könnten, waren zum Jahresende 2.558 (Vorjahr: 2.623) Praxen zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt. Die Gesamtzahl aller Praxen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um insgesamt 159 Praxen.

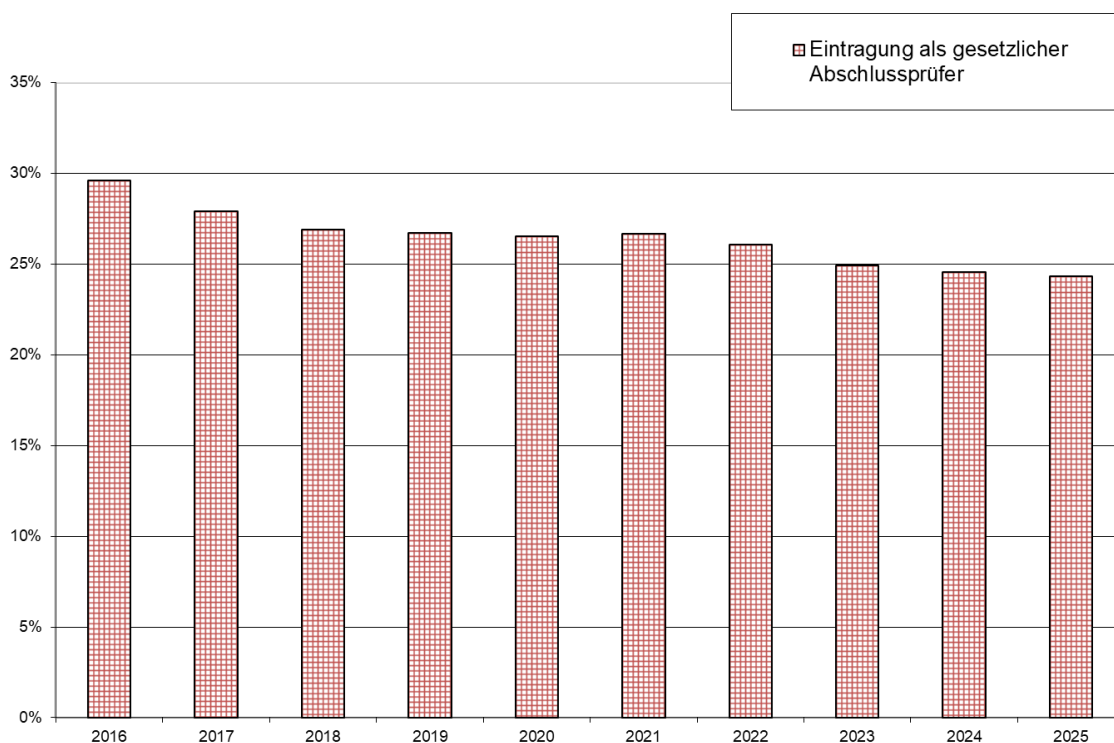


Abbildung 1: Entwicklung des Anteils der Praxen mit der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen 2016 bis 2025

Die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren liegt bei rd. 24 % (Vorjahr rd. 25 %, Abbildung 1).

In den oben genannten 2.558 Praxen waren nach 61 % im Vorjahr nunmehr rund 63 % aller WP/vBP tätig (68 % der WP und 12 % der vBP). Der Anteil der vom Qualitätskontrollverfahren erfassten WP/vBP (Erreichungsgrad) ist seit 2016 zwischen 61 % und 63 % im Wesentlichen unverändert, obwohl sich die Anzahl der zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Praxen seit 2016 um 1.141 Praxen verringerte. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch auch, dass die Gesamtzahl aller Praxen in den letzten zehn Jahren um 1.971 abnahm.

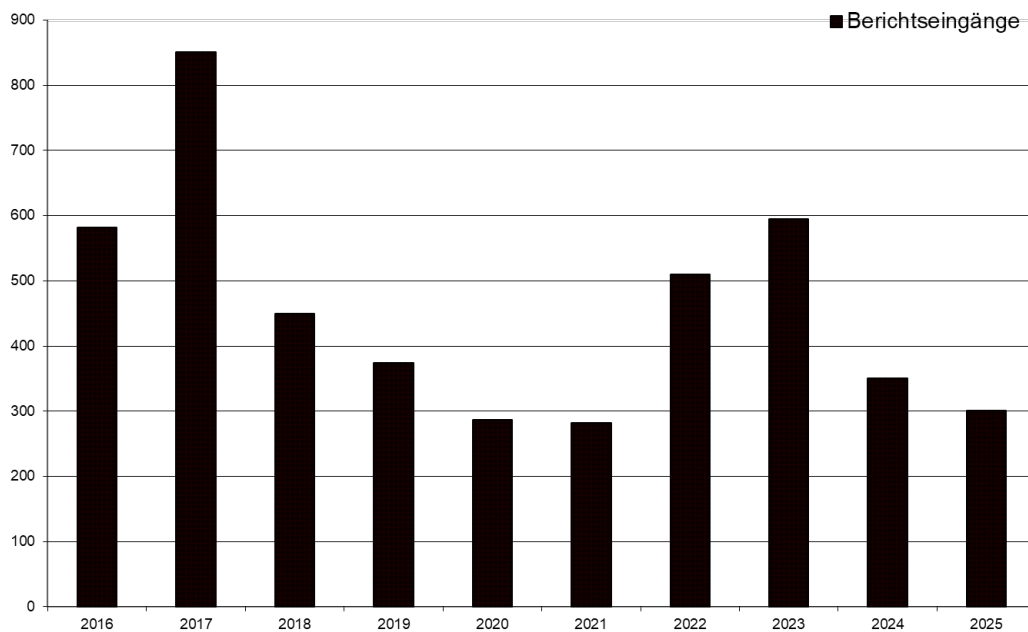


Abbildung 2: Anzahl der eingegangenen Qualitätskontrollberichte 2016 bis 2025

Im Jahr 2025 gingen 301 (Vorjahr: 350) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Davon betreffen 13 Qualitätskontrollberichte § 316a HGB-Praxen. Bei 283 Qualitätskontrollberichten erteilten PfQK ein uneingeschränktes und bei 18 ein eingeschränktes Prüfungsurteil. Eine Versagung des Prüfungsurteils erfolgte im Jahr 2025 nicht.

Aufgrund des Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrolle sind 2025 wie erwartet weniger Qualitätskontrollberichte als in den beiden Vorjahren eingegangen. Im Vergleich zu 2019 (letzter Sechs-Jahres-Turnus), als 374 Qualitätskontrollberichte eingegangen sind, waren die Berichtseingänge 2025 aber deutlich niedriger. Die Nivellierung der Berichtseingänge über die Jahre setzt sich dementsprechend fort.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAS zuständig ist (§ 57e Abs. 1 Satz 4 WPO).

Die KfQK sieht ihre Aufgabenstellung nicht nur darin, das Qualitätskontrollverfahren ordnungsgemäß abzuwickeln und damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in das Qualitätskontrollverfahren zu erhalten, sondern darüber hinaus auch darin, sowohl Praxen als auch PfQK bei der Qualitätssicherung und -kontrolle zu unterstützen. Die KfQK wirkt in ihren Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Durchsetzung ordnungsgemäßer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen hin. Diesem Ziel dienen auch Rückfragen im Zuge der Auswertung von Qualitätskontrollberichten sowie die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK. Die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen hängt wesentlich davon ab, dass dabei erfahrene PfQK mit einem angemessenen zeitlichen Aufwand, auch und gerade für die Auftragsprüfung, tätig werden.

Die KfQK hat im Berichtsjahr in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus zu geeigneten Sachverhalten auch im schriftlichen Verfahren entschieden. In den Sitzungen wurden auch Grundsatzthemen beraten.

Die drei entscheidungsbefugten Abteilungen der KfQK zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen 2025 zu insgesamt 20 Sitzungen zusammen. Die weiteren entscheidungsbefugten Abteilungen

- Prüferauswahl und Registrierung von PfQK,
- Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen,
- Aus- und Fortbildung sowie
- Aufsicht

berieten in insgesamt 19 Sitzungen. Darüber hinaus fassten die Abteilungen Beschlüsse im schriftlichen Verfahren.

Die Sitzungen fanden in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang und den zu behandelnden Themen als Videokonferenzen oder als Präsenzsitzungen statt.

Qualitätskontrollen von im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Praxen oder Sachverhalte, die für das Qualitätskontrollverfahren eine besondere bzw. grundsätzliche Bedeutung haben, werden unverändert im Plenum der KfQK beraten. Die KfQK entscheidet auch immer über Widersprüche gegen Bescheide.

Vor dem Hintergrund, dass sich in jüngerer Zeit Private Equity-Gesellschaften mittelbar an Berufsgesellschaften beteiligt haben, hat sich die KfQK mit den Auswirkungen auf das Qualitätskontrollverfahren befasst. Sie teilt die Auffassung des Vorstandes der WPK, dass die Einhaltung der Berufsgrundsätze auch in diesen Fällen durch angemessene Maßnahmen sichergestellt werden muss. Dies ist insbesondere bei der individuellen Risikoanalyse der Berufsgesellschaften (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) zu berücksichtigen.

Im Jahr 2025 haben bei drei der Big Four- (mit vier weiteren Netzwerkgesellschaften) sowie bei vier Next-Ten-Gesellschaften ihre Qualitätskontrollen begonnen, die turnusmäßig im Jahr 2026 abzuschließen sind. Die KfQK wird diese Qualitätskontrollen durch Teilnahmen an wesentlichen Besprechungen und Einsichtnahme in die Arbeitspapiere der PfQK begleiten.

Darüber hinaus hat sich die KfQK mit den Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf ihre Tätigkeit und perspektivische Möglichkeiten der Automatisierung befasst.

Im Ausschuss „Grundsätze QK“, dem sechs Mitglieder der KfQK angehören, werden Themen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Beschlussfassung in der KfQK vorberaten, wobei in Abhängigkeit von den zu beratenden Themen weitere KfQK-Mitglieder als Gäste hinzukommen. Der Ausschuss hatte bereits im Sommer 2024 eine erste Evaluierung der Hinweise der KfQK vorgenommen und im Herbst 2024 mit der Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle begonnen, die im Frühjahr 2025 vorläufig abgeschlossen wurde. Im Anschluss daran hat die KfQK dem Vorstand der WPK Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Hinweise des Vorstands wurden in den weiteren Beratungen der KfQK aufgegriffen und der Hinweis weiterentwickelt. Zeitgleich begann der Ausschuss mit der Überarbeitung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle. Vor dem Hintergrund, dass die Hinweise die CSRD-Umsetzung in Deutschland berücksichtigen sollen, wird mit ihrer Veröffentlichung spätestens im Herbst 2026 zu rechnen sein.

Die KfQK hat den vom Ausschuss „Grundsätze QK“ überarbeiteten Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen am 6. Mai 2025 beschlossen.

Darüber hinaus hat sich der Ausschuss „Grundsätze QK“ eingehend mit dem vom Hauptfachausschuss des IDW am 30. Oktober 2024 verabschiedeten Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024)) sowie den Überlegungen zur Überarbeitung des IDW Prüfungshinweises: Zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW PH 9.140 (05.2025)) befasst und eine Stellungnahme der WPK zum IDW EPS 140 n.F. vorbereitet, die diese am 3. März 2025 gegenüber dem IDW abgegeben hat.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die „Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“.

Im Rahmen der Systemaufsicht hat die APAS 2025 in der WPK-Geschäftsstelle eine Funktionsprüfung des Prozesses „Auswertung von Qualitätskontrollberichten“ vorgenommen. Dabei hat sie anhand von 30 Auswertungen von Qualitätskontrollberichten die Wirksamkeit der Kontrollen der Geschäftsstelle der WPK überprüft und acht weitere Fälle im Hinblick auf den Informationsfluss zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beurteilt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Hinweise bzw. Empfehlungen der APAS greift die WPK-Geschäftsstelle im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses auf.

Die APAS hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2024 vom 24. März 2025 mit Schreiben vom 7. April 2025 gebilligt.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2025 insgesamt 375 Qualitätskontrollberichte aus. Lediglich nach 25 Qualitätskontrollen oder rund 7 % (Vorjahr: 7 %) waren Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen bzw. Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer) zu erlassen. Diese betrafen 24 Praxen, bei denen die festgestellten Mängel nicht schon in oder nach der Qualitätskontrolle beseitigt wurden. In einem Fall wurde eine Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems beschlossen. Ein weiterer Fall machte die Anordnung einer Sonderprüfung ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems erforderlich.

Damit konnten 93 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQK abgeschlossen werden.

Insgesamt haben sich bei 200 Praxen (53 %) keine Mängel ergeben. Bei 175 Praxen (47 %) wurden hingegen Mängel festgestellt. Vor dem Hintergrund, dass 150 Praxen die Mängel noch während der Qualitätskontrolle beseitigt oder Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen haben, waren nur noch in den eingangs genannten 25 Qualitätskontrollen Maßnahmen erforderlich.

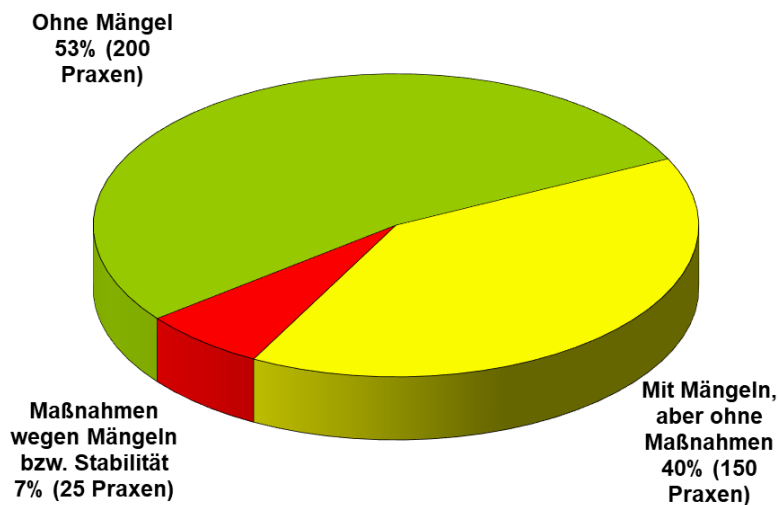


Abbildung 3: Maßnahmen aufgrund der Auswertungen

Bei vier der 2025 ausgewerteten 375 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil aus Sicht der KfQK nicht gerechtfertigt. Ein eingeschränkt erteiltes Prüfungsurteil hätte versagt werden müssen. Drei eingeschränkt erteilte Prüfungsurteile wären uneingeschränkt zu erteilen gewesen.

a) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Bei den oben genannten 175 Praxen ergab die Auswertung der Qualitätskontrollberichte bei 138 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, bei 80 WP/vBP-Praxen in der Praxisorganisation und bei 65 WP/vBP-Praxen in der Nachschau.

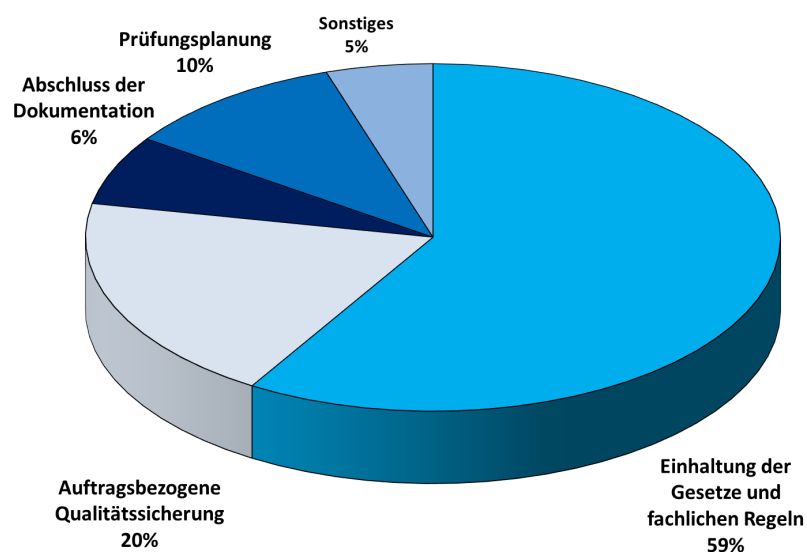


Abbildung 4: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Die festgestellten Mängel decken sich im Wesentlichen mit den in den Vorjahren getroffenen Feststellungen.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 59 % (Vorjahr 60 %) auf der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht bzw. Bestätigungsvermerk, § 51b WPO) und fachlicher Regeln. Der Schwerpunkt der Feststellungen betraf die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (beispielsweise Prüfungsplanung, IKS- und IT-Prüfung, „roter Faden“) im weitesten Sinne, die Umstellung auf die ISA [DE] (insbesondere Berichterstattung im Prüfungsbericht) sowie Mängel der Dokumentation. Darüber hinaus trafen die PfQK Feststellungen in Bezug auf die Prüfung des Anhangs (fehlende Pflichtangaben) und des Lageberichts (insbesondere der Prognoseberichterstattung), die Einholung von Prüfungsnachweisen (beispielsweise Saldenbestätigungen oder fehlende Nachweise zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag) sowie in Bezug auf die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (Prüfungsanweisungen, Anhang und Lagebericht).

Die Berichterstattung der PfQK ließ weiterhin nicht immer eindeutig erkennen, ob es sich bei den Feststellungen ausschließlich um Mängel der Dokumentation oder doch der Prüfungsdurchführung handelte. Da diese Informationen regelmäßig entscheidungsrelevant sind, musste die KfQK bei den PfQK hierzu nachfragen. Die KfQK wirkt bei ihren Untersuchungen bei PfQK, ihren Teilnahmen an Qualitätskontrollen und ihren Fortbildungsveranstaltungen für PfQK darauf hin, dass die PfQK ihre Beurteilung ausreichend aussagefähig und schlüssig im Qualitätskontrollbericht begründen, damit derartige Nachfragen in Zukunft nicht mehr erforderlich sein werden.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 20 % der Feststellungen (Vorjahr: 24 %). Neben (Wirksamkeits-)Mängeln der Berichtskritik fallen hierunter auch regelmäßig fehlende Regelungen zur Festlegung von Risikokategorien, aus denen dann die einzelnen auftragsbezogenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, zur Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten sowie zur Fortbildung am häufigsten mangelbehaftet.

PfQK stellen nach wie vor fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Dies wurde einerseits damit begründet, dass die Nachschau die durch den PfQK getroffenen Feststellungen nicht getroffen hat. Andererseits führten auch Feststellungen zur fehlenden fachlichen Eignung oder kritischen Grundhaltung des Nachschauers sowie die Tatsache, dass die Nachschau zwar Feststellungen traf, diese aber nicht durch angemessene Maßnahmen aufgegriffen und wirksam beseitigt wurden, zu dieser Beurteilung.

Hinzu kommen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine jährliche oder anlassbezogene Nachschau oder auch zum Nachschauturnus.

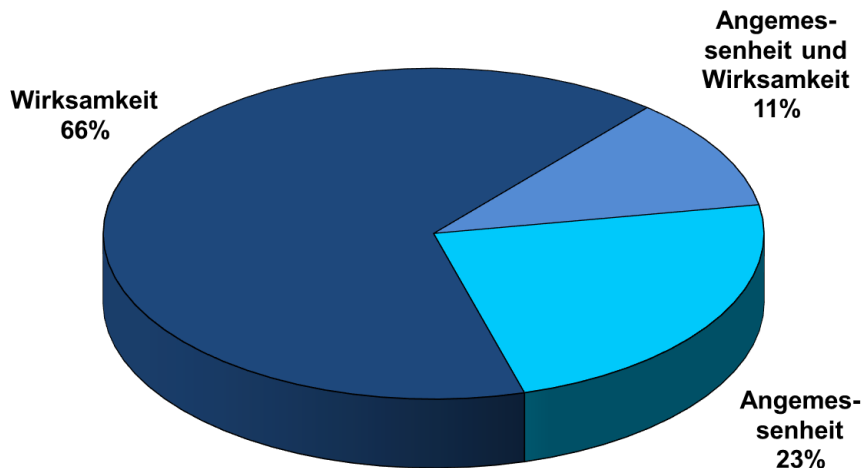


Abbildung 5: Festgestellte Mängel der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

b) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK hat die Aufgabe, durch ihre Tätigkeit die Qualität der Abschlussprüfung zu fördern. Die von ihr beschlossenen Maßnahmen dienen ausschließlich diesem Zweck.

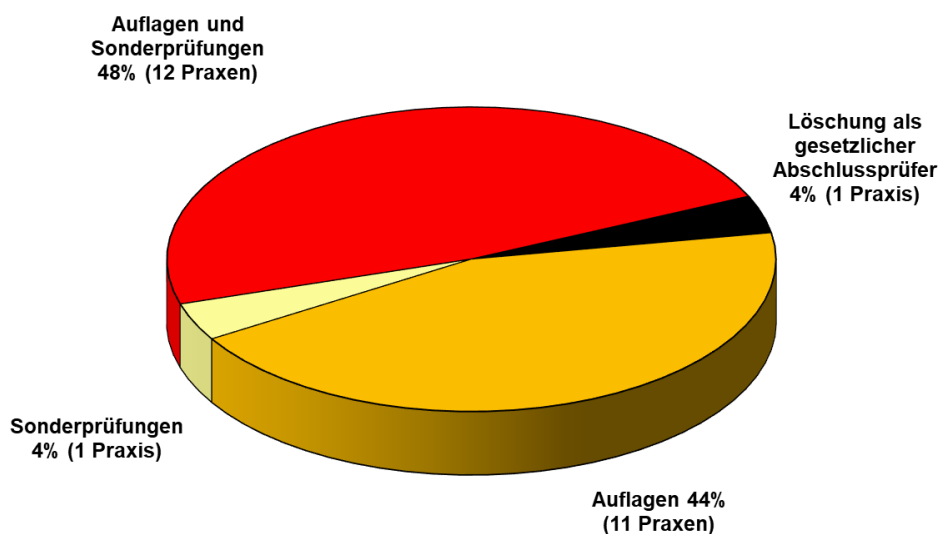


Abbildung 6: Verteilung der Maßnahmen

Von den oben unter D.4. genannten 25 WP/vBP-Praxen war bei 11 WP/vBP-Praxen der Erlass von Auflagen und bei einer WP/vBP-Praxis die Anordnung einer Sonderprüfung, ausschließlich zur Beurteilung der Stabilität des Qualitätssicherungssystems, erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen waren nach 12 Qualitätskontrollen miteinander zu verbinden. Die Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgrund von wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems hat die KfQK 2025 in einem Fall beschlossen.

Mängel des Qualitätssicherungssystems, die zu Auflagen führten, betrafen vor allem die Einhaltung der gesetzlichen und fachlichen Regeln bei der Auftragsdurchführung (beispielsweise Prüfungsplanung einschließlich IKS-Prüfung) sowie die Auftragsdokumentation. Daneben wurden Auflagen in Bezug auf die Nachschau erlassen.

Die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen PfQK war 2025 nicht erforderlich.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems treffen. Dies erfordert vom PfQK eine risikoorientierte Planung und Durchführung der Qualitätskontrolle. Die KfQK stellt aber bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte immer wieder fest, dass einzelne PfQK ihre Qualitätskontrolle nicht risikoorientiert durchführen. Hier besteht unverändert Handlungsbedarf zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich PfQK im Rahmen der Auftragsprüfung auf die risikobehafteten Prüffelder (bedeutsame Risiken, Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein nicht zu hinreichender Prüfungssicherheit führen und sonstige quantitativ und qualitativ wesentliche Risiken) konzentrieren.

Die KfQK fördert den Ansatz von risikoorientierten Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung und mit weiteren Veröffentlichungen. Hierzu gehört insbesondere der Fragen- und Antworten-Katalog der KfQK zur Fortentwicklung der Qualitätskontrolle für kleine Praxen (FAQ) vom 15. Dezember 2022.¹

In diesem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und die Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQK praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

¹ WPK-Magazin 1/2023, S. 8 f.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Grundsatzthemen

aa) WPO-Änderungen

WPO-Novelle

Bereits im Tätigkeitsbericht für 2020 wurde berichtet, dass das BMWi (jetzt BMWFJ) Anfang 2020 entschieden hatte, die von Vorstand und KfQK Anfang 2019 vorgelegten Vorschläge zur Änderung der WPO nicht mehr in der 20. Legislaturperiode aufzugreifen. Dies sollte in der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Bundesregierung hat am 18. Dezember 2024 den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer beschlossen. Dieser sieht insbesondere vor, dass gelöschte Praxen erst wieder als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB in das Berufsregister eingetragen werden können, wenn die Gründe, die zur Löschung geführt haben, beseitigt wurden. Weiterhin soll beim Wechsel in einen anderen Rechtsträger dem PfQK die Einbeziehung von Aufträgen des vormaligen Rechtsträgers ermöglicht werden und sich eine Praxis den Maßnahmen der KfQK nicht mehr durch Verzicht oder Rechtsträgerwechsel entziehen können. Der Gesetzentwurf wurde in der 20. Legislaturperiode nicht mehr vom Bundestag verabschiedet. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf nicht der Diskontinuität unterfiel, ist eine Verabschiedung in der 21. Legislaturperiode nach wie vor möglich.

Die KfQK hat sich mit Schreiben vom 5. März 2025 an das BMWFJ gewandt und eine Änderung des § 57a Abs. 4 WPO, der die Ausschlussgründe für PfQK regelt, angeregt. Hintergrund ist, dass die Ausschlussgründe bei Berufsgesellschaften als PfQK nicht nur für den für die Qualitätskontrolle verantwortlichen Berufsangehörigen gelten, sondern für sämtliche gesetzlichen Vertreter der Berufsgesellschaft. Dies geht über die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie hinaus und kann im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen.

CSRD-Umsetzungsgesetz

Weiterer Änderungsbedarf der WPO ergibt sich aus der Umsetzung der am 5. Januar 2023 in Kraft getretenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), die auch die Abschlussprüferrichtlinie ändert. Die EU-Mitgliedstaaten hatten die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wurde vor der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 nicht abgeschlossen und wurde daher in der 21. Legislaturperiode wieder aufgenommen.

Am 3. September 2025 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung veröffentlicht. Der Regierungsentwurf entspricht im Wesentlichen dem zuvor veröffentlichten Referentenentwurf vom 10. Juli 2025.²

Nach der Veröffentlichung des Regierungsentwurfs hat der Ausschuss SaQK 2024, der bereits im Jahr 2024 aus Mitgliedern des Vorstandes der WPK und der KfQK gebildet worden war, seine Tätigkeit wieder aufgenommen und den sich im Vergleich zum letzten Regierungsentwurf ergebenden Änderungsbedarf beraten. Er wird seine Tätigkeit in Abhängigkeit von der weiteren Umsetzung der CSRD in Deutschland fortführen.

Darüber hinaus hat die KfQK ihre Überlegungen zur Registrierung von Prüfern für Nachhaltigkeitsberichte fortgesetzt und sich auf den Eingang entsprechender Registrierungsanträge von Berufsangehörigen, die der sogenannten „Grandfather-Regelung“ unterfallen, vorbereitet. Entsprechende Anträge können unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich (Login „Meine WPK“) gestellt werden.

bb) Prüfer für Qualitätskontrolle

Der Gesetzgeber hatte mit den Änderungen durch das APAReG klargestellt, dass die Prüfungstätigkeit der PfQK mit der Tätigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB vergleichbar ist und zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen für eine Tätigkeit als PfQK anzuheben waren.

Die APAS hat als unmittelbare Fachaufsicht über das Qualitätskontrollverfahren erstmals in ihrem Arbeitsprogrammen 2017 und auch in den folgenden Jahren stets verdeutlicht, wo sie kritische Erfolgsfaktoren für die Wirksamkeit der Qualitätskontrollen sieht und welche Handlungsnotwendigkeiten daraus resultieren.³ Sie räumt dabei der Arbeit der PfQK eine zentrale Bedeutung für die öffentliche Wahrnehmung und die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens ein.

² Das Europäische Parlament hat am 16. Dezember 2025 die vorläufige Einigung zwischen EU-Parlament und Rat der Europäischen Union zu den Vereinfachungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Sorgfaltpflichten im Rahmen des Omnibus-I-Pakets gebilligt. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte am 26. Februar 2026. Die Änderungsrichtlinie trat am 18. März 2026 in Kraft. In den Anwendungsbereich der CSRD fallen dadurch nunmehr Unternehmen mit mehr als durchschnittlich 1.000 Beschäftigten und Umsatzerlösen von über 450 Mio. Euro. (Vgl. www.wpk.de/neu/rat-der-europaeischen-union-stimmt-vereinfachungen-von-csrd-und-csddd-zu-1/)

³ www.apasbafa.bund.de/APAS/DE/Publikationen/Arbeitsprogramme/arbeitsprogramme_node.html

Die zuständige Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ achtet bei eingehenden Prüferanschlägen darauf, dass vorgeschlagene PfQK für die Durchführung der konkreten Qualitätskontrolle geeignet sind. Damit soll zum einen die Qualität von Qualitätskontrollen gesteigert werden, zum anderen sollen erkennbare Bedenken bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Prüferanschlages mit der vorschlagenden Praxis erörtert werden. Ergibt diese Prüfung konkrete Anhaltspunkte, dass die Qualitätskontrolle nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, kann die KfQK der Beauftragung des vorgeschlagenen PfQK widersprechen.

cc) Hilfsmittel der KfQK für Praxen und PfQK

Die KfQK unterstützt Praxen und PfQK durch ihre Hinweise zum Qualitätskontrollverfahren bei der Anwendung der WPO und der SaQK.⁴

Zusätzlich informiert der Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) PfQK und Praxen adressatengerecht anhand von Beispielen über die entscheidenden Punkte einer verhältnismäßigen Qualitätskontrolle kleiner Praxen. In dem FAQ wird auf die hohe Bedeutung der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO, „eigene Risikoanalyse der Praxis“) und deren Beurteilung durch den PfQK hingewiesen. Ihm ist eine beispielhafte tabellarische Risikoanalyse für kleine Praxen als Anlage beigefügt. Die KfQK möchte damit auch kleine Praxen ermutigen, ihre Qualitätsziele, Qualitätsrisiken sowie die geschaffenen Regelungen und Maßnahmen in einer solchen Risikomatrix zu dokumentieren und diese ihrem PfQK vorzulegen. PfQK empfiehlt sie, zur Verschärfung ihrer Berichterstattung, die Risikoanalyse dem Qualitätskontrollbericht als Anlage beizufügen. Die KfQK hat in ihren Fortbildungsveranstaltungen, aber auch bei ihren Aufsichten (Teilnahmen an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei PfQK) diese Vorgehensweise gegenüber Praxen und PfQK kommuniziert und konnte feststellen, dass ihre Vorschläge durchweg positiv aufgenommen wurden. Dennoch zeigt sich nach wie vor insbesondere bei den Untersuchungen bei PfQK, dass diese ihre Schwerpunkte zum Teil noch zu wenig risikoorientiert setzen. Vor diesem Hintergrund soll dieser Bereich auch 2026 einen Schwerpunkt der Fortbildungsveranstaltungen der KfQK bilden.

Aktuell werden die Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle überarbeitet. Beide Hinweise sollen spätestens im Herbst 2026 durch die KfQK verabschiedet werden.

Darüber hinaus werden durch eine Vielzahl von regelmäßigen Veröffentlichungen im WPK Magazin und auf der Internetseite der WPK Einzelsachverhalte angesprochen, so dass auch hier Praxen und PfQK praktisches Anschauungsmaterial erhalten.

⁴ Sämtliche Hinweise der KfQK sind unter www.wpk.de abrufbar, § 2 Abs. 1 Satz 2 SaQK.

b) Eintragung und Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer

aa) Eintragungen

Im Jahr 2025 wurden 128 Praxen als Abschlussprüfer in das Berufsregister eingetragen. Davon haben 67 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen („Existenzgründer“). Die übrigen Praxen führen ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

bb) Löschungen

Im Jahr 2025 wurden 152 Praxen als Abschlussprüfer aus dem Berufsregister gelöscht, davon 132 Praxen nach einem Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die meisten Verzichte erfolgten, da zukünftig keine gesetzlichen Abschlussprüfungen mehr durchgeführt werden sollen. Als weitere Ursachen wurden Umstrukturierungen (Rechtsträgerwechsel) sowie Altersgründe genannt. Nur im Ausnahmefall wurde Bezug auf die als zu hoch empfundenen Anforderungen oder Kosten der Qualitätssicherung und -kontrolle genommen.

Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen der nicht rechtzeitigen Durchführung ihrer Qualitätskontrollen zu löschen.

c) Anordnung von Qualitätskontrollen

Qualitätskontrollen werden nach einer Eintragung regelmäßig nur angeordnet, wenn die Praxis bereits als gesetzlicher Abschlussprüfer bestellt ist. Besteht nur die konkrete Aussicht auf eine Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer, wird die Praxis zwar eingetragen, die Anordnung der Qualitätskontrolle erfolgt aber erst nach Mitteilung der ersten Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Insgesamt 123 Qualitätskontrollen wurden nach einer Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer angeordnet. Bei 36 Praxen erfolgte die Anordnung der Qualitätskontrolle erst nach der gesonderten Mitteilung⁵ der Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Qualitätskontrollen werden weiterhin bei Abschluss der Auswertung eines Qualitätskontrollberichts durch die entscheidungsbefugte Abteilung nach einer Risikoanalyse angeordnet. In der Regel ergaben die Risikoanalysen, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der sechsjährigen Qualitätskontrollperiode angeordnet werden konnte. Wurden Qualitätskontrollen verspätet durchgeführt, wurde dies bei der Fristsetzung insoweit berücksichtigt, dass für die Berechnung auf die letzte angeordnete Frist abgestellt wurde.

⁵ § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO

Bei der Wiedereintragung einer Praxis nach einer vorangegangenen Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer fließt in die Risikoanalyse auch das Ergebnis der vor der Löschung durchgeführten Qualitätskontrolle und die seit dieser Qualitätskontrolle vergangene Zeit ein. Wurden nach der vorangegangenen Qualitätskontrolle Maßnahmen (Auflagen/Sonderprüfung) aufgrund von (wesentlichen) Mängeln beschlossen und konnte deren Beseitigung wegen eines Verzichts der Praxis auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer nicht nachverfolgt werden (zum Beispiel durch einen Auflagenerfüllungsbericht oder eine Sonderprüfung zur Beseitigung der Mängel), wird dieser Sachverhalt bei der Anordnung der Qualitätskontrolle nach einer Wiedereintragung berücksichtigt.

Alle Praxen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 316 HGB eingetragen sind, sind verpflichtet, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Prüfungstätigkeit mitzuteilen.⁶ Nach einer entsprechenden Mitteilung wird im Rahmen einer Risikoanalyse entschieden, ob angesichts der mitgeteilten Änderungen die Frist für die nächste Qualitätskontrolle neu zu bestimmen ist. Im Jahr 2025 sind fünf entsprechende Mitteilungen eingegangen. Die Risikoanalyse ergab in zwei Fällen, dass die Frist für die Qualitätskontrolle anzupassen war.

d) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

Praxen, die eine Qualitätskontrolle durchführen lassen wollen, haben insgesamt 326 Prüfer-vorschläge eingereicht, die von der Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ beraten wurden.

Ein Prüfer-vorschlag war abzulehnen, da eine Berufsgesellschaft als PfQK vorgeschlagen worden war, bei der aufgrund von persönlichen Bindungen die Besorgnis der Befangenheit bestand (§ 57a Abs. 4 Satz 1 WPO, § 10 Abs. 4 SaQK).

Die Praxen nutzen regelmäßig die Möglichkeit, ihren Prüfer-vorschlag online auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich (Login „Meine WPK“) einreichen zu können. Dies führt dazu, dass Rückfragen und Verzögerungen im Vorschlagsverfahren vermieden werden können.

Eine Qualitätskontrolle soll von PfQK durchgeführt werden, die angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis über die erforderlichen Fachkenntnisse und prüferische Erfahrung verfügen („Augenhöhe“). 2025 hat sich die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ in 12 Fällen mit der Frage der „Augenhöhe“ im Detail befasst. Die Ablehnung eines Prüfer-vorschlags ergab sich daraus nicht.

⁶ § 57a Abs. 1 Satz 4 WPO

Außerdem erhielten die PfQK in 14 Fällen weiterführende Hinweise, insbesondere zum Einsatz von Spezialisten und zur materiell-inhaltlichen Prüfung.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ hat im Jahr 2025 unverändert ein besonderes Augenmerk auf Vorschläge von PfQK gerichtet, die in ihrer eigenen Praxis in den letzten sechs Jahren keine Qualitätskontrolle hatten durchführen lassen.

bb) Registrierung von PfQK

Seit der Änderung der Registrierungsvoraussetzungen für PfQK durch das APAReG haben diese alle drei Jahre ihre Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfung und die Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung nachzuweisen. Aufgrund des seit 2016 bestehenden Drei-Jahres-Turnus waren 2025 hierzu 386 PfQK verpflichtet.

Die Anzahl der am 31. Dezember 2025 registrierten PfQK hat sich im Laufe des Jahres per Saldo lediglich um 19 PfQK auf 720 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände vermindert und ist damit relativ stabil geblieben. Es standen im Berichtszeitraum ausreichend PfQK für Qualitätskontrollen zur Verfügung. Tatsächlich aktiv wurden in den Jahren 2024 und 2025 lediglich 140 PfQK. Zehn PfQK haben in diesem Zeitraum jeweils zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. 64 WP/vBP bzw. WPG/BPG wurden erstmals als PfQK registriert.

e) Ausbildung und spezielle Fortbildung für PfQK

Die KfQK hat sieben Fortbildungsveranstaltungen und drei Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt. Die Veranstaltungen erfolgten an verschiedenen Orten. Insgesamt haben 170 Berufsangehörige (PfQK und Nicht-PfQK) an den Veranstaltungen teilgenommen.

Die PfQK werden durch KfQK-Mitglieder und Mitarbeiter der Geschäftsstelle über die Entscheidungspraxis der KfQK zu Einzelfragen sowie über aktuelle Themen aus der täglichen Arbeit der KfQK informiert. Dies betraf in erster Linie den risikoorientierten Prüfungsansatz der Qualitätskontrolle, der auf der eigenen Risikobewertung der Praxis (§ 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO) aufbaut, und zu einer daraus resultierenden angemessenen Schwerpunktbildung führt sowie den Umfang der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl des PfQK. Verdeutlicht wurde auch, dass die materiell-inhaltliche Auftragsprüfung einen angemessenen Zeiteinsatz des PfQK erfordert. Anhand konkreter Beispiele aus der täglichen Praxis der Auswertung von Qualitätskontrollberichten konnten wesentliche Themen angesprochen und im Dialog behandelt werden.

Es wurden weiterhin sieben spezielle Fortbildungsveranstaltungen externer Veranstalter anerkannt. Nach wie vor wird auch die Ausgestaltung als Videokonferenz ermöglicht, wenn sichergestellt ist, dass die Teilnehmer tatsächlich anwesend sind und auch eine aktive Beteiligung möglich ist. Auf der Internetseite der WPK steht eine aktuelle Liste von Veranstaltern zur Verfügung.⁷

Jeder PfQK kann sein „Fortbildungskonto“ im internen Mitgliederbereich (Login „Meine WPK“) auf der WPK-Internetseite einsehen und prüfen, ob der KfQK alle Fortbildungsbescheinigungen vorliegen.

Neben den speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK hat die KfQK am 3. November 2025 einen Erfahrungsaustausch mit erfahrenen PfQK durchgeführt. Eingeladen waren die 54 PfQK, die in den vergangenen zwei Jahren die meisten Qualitätskontrollen durchgeführt hatten. 25 PfQK sind der Einladung nach Berlin gefolgt und nutzten die Gelegenheit, sich mit dem Präsidium der KfQK sowie mit Vertretern der Geschäftsstelle auszutauschen. Die KfQK plant, vergleichbare Veranstaltungen auch weiterhin jährlich (in der zweiten Jahreshälfte) durchzuführen.

f) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ wurde 2025 in 30 Fällen, überwiegend über fachliche Fehlleistungen sowie das Prüfen ohne Befugnis, informiert. Vier Fälle betrafen wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften. Seit Streichung des § 71 Abs. 2 Satz 3 WPO durch das FISG entscheidet die KfQK auch in diesen Fällen über eine Information des Vorstands (vgl. die ausführliche Berichterstattung im Tätigkeitsbericht 2022). In vier Fällen erfolgte eine Information wegen wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems bei Einzelpraxen.

Diese Informationen führten zu 35 Berufsaufsichtsverfahren.

In den Vorjahren war der Vorstand bereits über 16 Fälle wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems von Berufsgesellschaften und in vier Fällen von Einzelpraxen informiert worden. Von diesen wurden inzwischen 11 durch die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ entschieden, wobei die Verfahren gegen die Berufsgesellschaften mit fünf Einstellungen, drei Rügen (eine davon mit einer Geldbuße) und einer Belehrung endeten und die beteiligten Berufsangehörigen neun Rügen (vier davon mit einer Geldbuße) bzw. vier Belehrungen erhielten. Zwei Verfahren gegen Berufsangehörige wurden eingestellt. Im Fall von zwei Einzelpraxen wurden eine Rüge mit Geldbuße bzw. eine Rüge verhängt.

⁷ www.wpk.de/beruf/qualitaetskontrolle/fortbildung-pfqk/aus-und-fortbildungsveranstaltungen/

Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ informierte die KfQK ihrerseits, dass sie 31 Fälle, über die sie in den Jahren 2022 bis 2025 von der KfQK informiert worden war, abgeschlossen hat. Diese Verfahren betrafen 46 Berufsangehörige und endeten mit 21 Rügen (u. a. wegen Prüfens ohne Befugnis, fachlicher Fehlleistungen und wesentlicher Mängel des Qualitätssicherungssystems, davon 8 zusätzlich mit einer Geldbuße) und 11 Belehrungen. 14 Verfahren wurden eingestellt (davon 2 durch Verzicht).

Die KfQK wurde seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über einen Vorgang informiert. Handlungsbedarf für die KfQK ergab sich aus diesem Vorgang nicht.

6. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Zu Beginn des Jahres 2025 waren fünf Klagen beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig. Davon wurde eine Klage gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister, da die Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchgeführt wurde, durch Gerichtsbescheid abgewiesen, nachdem der Qualitätskontrollbericht eingegangen war und deshalb kein Rechtsschutzbedürfnis mehr bestand. Eine Klage gegen die Anordnung einer Sonderprüfung und die Androhung eines Zwangsgeldes wurde zurückgenommen.

Im Jahr 2025 wurden zwei Klagen neu erhoben. Eine richtet sich gegen die Nichteintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister, die zweite gegen die Anordnung von Auflagen und einer Sonderprüfung. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt und im Anschluss wieder zurückgenommen. Somit sind zum Ende des Jahres 2025 erneut fünf Verfahren beim Verwaltungsgericht Berlin anhängig.

E. Teilnahme der KfQK an Qualitätskontrollen und Untersuchungen der KfQK bei PfQK

Mitglieder der KfQK nehmen regelmäßig an Qualitätskontrollen von Praxen von öffentlichem Interesse, aber auch von anderen Praxen aus gegebenem Anlass, teil. Anlässe für eine Teilnahme können sich sowohl auf Seiten der Praxen als auch der PfQK ergeben.

Im Jahr 2025 haben Mitglieder der KfQK, unterstützt durch die Geschäftsstelle, an 19 Qualitätskontrollen teilgenommen. Davon waren zwei bereits 2024 begonnen worden und wurden 2025 abgeschlossen. Von den im Jahr 2025 begonnenen Qualitätskontrollen waren elf zum Jahresende noch nicht beendet und werden 2026 weitergeführt. Vertreter der APAS begleiteten 13 dieser Qualitätskontrollen.

Die elf noch nicht beendeten Qualitätskontrollen betreffen drei der Big Four-Gesellschaften mit vier weiteren Netzwerkgesellschaften sowie vier Next-Ten-Gesellschaften, an deren Qualitätskontrollen die KfQK aufgrund des öffentlichen Interesses regelmäßig teilnimmt.

Mit den Teilnahmen soll ein unmittelbarer Eindruck von der Vorgehensweise der PfQK erlangt werden, um gegebenenfalls frühzeitig einer möglichen Fehlentwicklung entgegenzuwirken und unterstützende Hinweise geben zu können. Regelmäßig wurde am Eröffnungsgespräch zwischen zu prüfender Praxis und dem PfQK sowie der Schlussbesprechung teilgenommen. In einigen Fällen, insbesondere bei größeren Praxen, wurde darüber hinaus auch an weiteren Besprechungen (beispielsweise Tone-at-the-Top-Gespräch) zwischen PfQK und Praxis teilgenommen. Dies erfolgte aus Effizienzgründen überwiegend in Form von Videokonferenzen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der materiell-inhaltlichen Durchführung der Qualitätskontrolle. Teilweise wurden die PfQK auch um Übersendung ihrer Prüfungsplanung und Auftragsauswahl sowie um die Vorlage weiterer Arbeitspapiere gebeten. Die KfQK hat die Arbeitspapiere der PfQK eingesehen und gegebenenfalls Hinweise gegeben.

Die Abteilung „Aufsicht“ der KfQK bewegte sich 2025 mit sechs Untersuchungen bei PfQK nahezu auf dem Vorjahresniveau. Drei Untersuchungen betrafen PfQK, die sehr viele Qualitätskontrollen durchführen. Eine Untersuchung wurde bei einem PfQK durchgeführt, der in der Vergangenheit eine Qualitätskontrolle bei einer Big Four-WPG vorgenommen hatte. Zwei weitere Untersuchungen betrafen PfQK, deren letzte Untersuchungen zu Beanstandungen geführt hatten.

Im Jahr 2025 hat die KfQK sieben Untersuchungen bei PfQK abgeschlossen, von denen drei bereits 2024 durchgeführt worden waren. In diesen Fällen waren Maßnahmen der KfQK nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zur risikoorientierten Planung und Durchführung der Qualitätskontrollen, insbesondere zur Berücksichtigung der eigenen Risikobewertung der Praxen⁸, zur Auftragsprüfung, zur Prüfung der Nachschau sowie zur Würdigung der getroffenen Prüfungsfeststellungen und zum Einsatz fachlicher Mitarbeiter. Daneben gewinnt die KfQK aus den Untersuchungen aber auch wichtige Erkenntnisse für ihre eigene Grundsatztätigkeit, vor allem für die von ihr jährlich zu aktualisierenden Unterlagen für die Fortbildungsveranstaltungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei effektive Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt insbesondere auch mit deren Verzahnung das vom Gesetzgeber mit dem APAReG vorgegebene Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen zu erhöhen und damit die Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens aus Sicht der Öffentlichkeit zu stärken.

⁸ § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO

Beide Instrumente greifen ineinander, sodass Erkenntnisse aus dem einen Verfahren auch in dem anderen Verfahren berücksichtigt werden und die KfQK somit insgesamt ein Bild von der Qualität der Qualitätskontrollen erhalten kann.

F. Ausblick und Arbeitsprogramm 2026

1. Ausblick

Die KfQK unterstützt das Ziel des Gesetzgebers, mit der Einführung des Qualitätskontrollverfahrens zur Verbesserung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB beizutragen. Durch den Dialog der zu prüfenden Praxen mit dem erfahrenen, auf „Augenhöhe“ stehenden, PfQK sollen die Qualitätssicherungssysteme der Praxen weiterentwickelt werden. In diesem Prozess kommt der KfQK eine Kontrollfunktion mit fallweiser Korrekturfunktion zu. Sie nimmt daher ihre Aufgaben als unabhängiges Fachgremium der WPK für das Qualitätskontrollverfahren weiterhin wahr.

Das Jahr 2026 wird voraussichtlich durch die Umsetzung und voraussichtlich das Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes geprägt sein. Für die Registrierung von WP/vBP als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte im Berufsregister durch die WPK wird nach gegenwärtigem Stand die KfQK zuständig sein. Die Registrierung kann mit Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (Artikel 33 CSRD-Umsetzungsgesetz, Artikel 82 Abs. 1 Grundgesetz) auf der Internetseite der WPK in ihrem internen Bereich (Login „Meine WPK“) beantragt werden. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Eintragung sofort mit Antragstellung und der Auszug aus dem Berufsregister steht zum Download bereit. Darüber hinaus wird sich die KfQK mit den Auswirkungen des CSRD-Umsetzungsgesetzes auf das Prüfvorschlagsverfahren und die Durchführung von Qualitätskontrollen befassen. Die ersten gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten werden voraussichtlich im Jahr 2028 in den Grundgesamtheiten der Qualitätskontrollen enthalten sein.

Daneben sollte auch das Gesetz zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer im Jahr 2026 beschlossen werden und für mehr Rechtssicherheit in Bezug auf Rechtsträgerwechsel sorgen sowie die Möglichkeiten zur Vermeidung der Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle weiter reduzieren.

Die Tätigkeit der KfQK wird im Jahr 2026 darüber hinaus durch die Fortführung der bereits im Jahr 2025 begonnenen Qualitätskontrollen von drei der Big Four (mit vier weiteren Netzwerkgesellschaften) sowie von 4 der Next 10- Gesellschaften sowie den Beginn weiterer Qualitätskontrollen großer gemischter Praxen geprägt sein, die durch die KfQK umfassend

begleitet werden. Viele dieser Praxen werden ihre Qualitätskontrollen turnusmäßig Ende 2026 beenden.

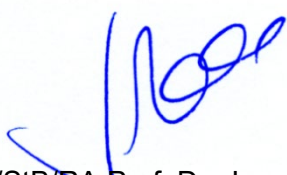
Für 2026 sind sechs Fortbildungs- und zwei Ausbildungsveranstaltungen der KfQK für PfQK geplant. Es werden in diesen Fortbildungsveranstaltungen den PfQK wie in den Vorjahren die aktuellen Fragestellungen und -entwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens vorgestellt werden. Besondere Schwerpunkte werden dabei die derzeit in Überarbeitung befindlichen Hinweise und Prüfungsstandards, die Auftragsauswahl bei Qualitätskontrollen großer Praxen sowie die Umsetzung der CSRD im Qualitätskontrollverfahren bilden. Auch im Rahmen dieser Veranstaltungen wird die KfQK ein besonderes Augenmerk darauf legen, neue PfQK zu gewinnen beziehungsweise bereits registrierte PfQK dazu zu motivieren, zukünftig Qualitätskontrollen durchzuführen. Dadurch soll das Qualitätskontrollverfahren langfristig gesichert und damit die Selbstverwaltung gestärkt werden.

2. Arbeitsprogramm 2026

Die KfQK wird sich 2026 neben regelmäßig wiederkehrenden Themen (wie Auswertung von Qualitätskontrollberichten, Prüfvorschlägen von Praxen und Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen) insbesondere mit folgenden Themen befassen:

- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für PfQK zur Unterstützung bei der Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in der Qualitätskontrolle sowie zur Vorbereitung der PfQK auf die ersten Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten in der Grundgesamtheit ab 2028,
- Durchführung einer Jour Fixe-Veranstaltung mit erfahrenen PfQK in der zweiten Jahreshälfte,
- Umsetzung der CSRD im Qualitätskontrollverfahren,
- Finalisierung der Hinweise der KfQK zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle und zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle,
- Unterstützung der PfQK bei der Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im Rahmen von Untersuchungen bei PfQK und Teilnahmen an Qualitätskontrollen.

Berlin, den 24. März 2026



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll

Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle

Fragen bitte an:

WPIn/StBin Petra Gunia
Abteilungsleiterin

Kommission für Qualitätskontrolle bei der Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26 | 10787 Berlin
+49 30 726161-300
qualitaetskontrolle@wpk.de